

Inventarverzeichnis

Inventarisierungsrecht:

In das allgemeine Inventarverzeichnis können alle im Eigentum des Rechtsträgers stehenden beweglichen Sachen, die für die Einrichtung oder den Gebrauch einzeln erworben wurden, aufgenommen werden, sofern

- der Anschaffungswert mindestens 250 Euro netto beträgt

und

- und die zu erwartende Nutzungsdauer ein Jahr übersteigt

Inventarisierungspflicht:

In das allgemeine Inventarverzeichnis müssen alle im Eigentum des Rechtsträgers stehenden beweglichen Sachen, die für die Einrichtung oder den Gebrauch einzeln erworben wurden, aufgenommen werden, sofern

- der Anschaffungswert mindestens 800 Euro netto beträgt

und

- die zu erwartende Nutzungsdauer ein Jahr übersteigt

Achtung:

Bei einer vorliegenden Drittmittelförderung ist darauf zu achten, ob dort eine abweichende (niedrigere) Grenze zur Inventarisierung genannt wird.